

Berechnung implantologischer Leistungen: Einfügen oder Austauschen?

Sarah Sliwa

Die Entwicklung und fortschreitende Technologie implantologischer Versorgungssysteme hat in den letzten Jahren rasant zugenommen, so dass dem Behandler eine umfangreiche Produktpalette, von der Implantatplanung bis hin zur prothetischen Versorgung, zur Auswahl steht. Die Berechnung zahnärztlicher Maßnahmen führt jedoch häufig zu Schwierigkeiten, welche meist auf unterschiedlichen Auffassungen von Arzt und Kostenerstatter basieren. Oft werden die Gebührenpositionen GOZ 904 und GOZ 905 moniert, auf die im Folgenden näher eingegangen wird.

GOZ 904

Die Ziffer beschreibt das Freilegen eines Implantats und das Einfügen von Sekundärteilen bei einem zweiphasigen Implantationssystem. Dem Leistungstext ist eindeutig eine Aneinanderreihung der Arbeitsschritte „Freilegen“ und „Einfügen“ zu entnehmen, wobei die Freilegung Voraussetzung für eine gerechtfertigte Berechnung sein muss. Dies lässt nur den logischen Schluss zu, dass die Freilegung dem Einfügen des Sekundärteils vorangeht, da eine umgekehrte Abfolge der Maßnahmen keinen Sinn ergibt. Dabei ist anzumerken, dass es mittlerweile Implantatsysteme gibt, bei denen der Arbeitsschritt der Freilegung einer Einheilkappe wegfällt. Aus der Konjunktion „und Einfügen“ des Textes der GOZ 904 folgt der Ausschluss einer zusätzlichen Berechnung der GOZ 905 in gleicher Sitzung mit dem Einfügen von Sekundärteilen. Hier greift das Zielleistungsprinzip nach § 4 Abs. 2 GOZ, da das erstmalige Einfügen eines Sekundärteils Bestandteil der Freilegung ist. Da zur Drucklegung der GOZ 1987 mehrteilige Implantatsysteme bekannt waren, bestand schon damals die Möglichkeit im Zuge der Freilegungssitzung nicht nur ein einziges Sekundärteil, sondern auch mehrteilige Abutments einzusetzen. Damit sollte durch die Pluralbildung „Sekundärteile“ klargestellt werden: Jedes Einfügen und Herausnehmen eines Sekundärteils in gleicher Sitzung mit der Freilegung ist – unabhängig von der Liegedauer – mit dieser abgegolten. Die Pluralbildung „Sekundärteile“ lässt nun jedoch – scheinbar – andere Interpretationen zu: Von Kostenerstatter wird immer wieder behauptet, mit dieser Position seien ausnahmslos sämtliche Austauschvorgänge bis zur endgültigen Eingliederung der Suprakonstruktion abgegolten. Unberücksichtigt bleibt dabei die zeitaufwendige, präzisionsgetreue Auswechslung der Sekundärteile bei jedem einzelnen Austauschvorgang, die sich über mehrere Behandlungssitzungen (z.B. Abdrucknahmen und Anproben) erstrecken kann. Die Leistung des Wechselvorgangs geht also über das Maß der Freilegung hinaus; eine Honorierung nur nach GOZ 904 kann diesem Mehraufwand nicht gerecht werden. Vielmehr kann zusätzlich auf die GOZ 905 zurückgegriffen werden, welche eben den Vorgang des Auswechslens beschreibt und nicht nur auf das Einfügen allein beschränkt ist.

GOZ 905

Die GOZ 905 beschreibt den Austauschvorgang von Sekundärteilen. Im Unterschied zur GOZ 904 hat der Gesetzgeber die Freilegung hier nicht

aufgeführt. Somit kommt die GOZ 905 erst zum Tragen, wenn die Freilegung zu einem vorherigen Zeitpunkt durchgeführt wurde oder aufgrund einer Sofortversorgung nicht notwendig war. Daher wird einzig das Herausnehmen und Einsetzen von einem Sekundärteil honoriert. Die Beschreibung dieser Gebührenziffer spricht dabei eindeutig von der Einzahl („eines Sekundärteils“). Darunter fallen alle Teile, wie beispielsweise Abform-, Bissnahme-, Scan- und Übergangsposten, Mesostrukturen, Gingiva- und Sulkusformer, Einheilkappen, Abutments (konfektioniert oder individuell hergestellt) sowie Druckknöpfe/Magnete. Eine weitere mengenmäßige oder zeitliche Beschränkung ist der GOZ 905 nicht zu entnehmen. Mithin kann die Ziffer für jeden einzelnen Austauschvorgang pro Implantat und Sitzung berechnet werden. Dabei ist unerheblich, ob der Austauschvorgang während der rekonstruktiven Phase, bei einer Implantatreinigung oder bei einer Wiederherstellung im Zuge einer Reparatur anfällt. Die mehrfache Berechnung der GOZ 905 wird durch sämtliche Landeszahnärztekammern wie auch die Bundeszahnärztekammer (Stand: 11.11.2010) bestätigt: „Die Leistung nach der Geb.-Nr. 905 GOZ ist pro Implantatpeiler und je Sitzung bei einem Wechselvorgang oder Austausch berechenbar.“ Ebenso entschied auch das AG Hamburg (Urt. v. 08.03.2010, Az.: 24A C 14/09). Es führt aus, dass die Berechnung der Leistung nach GOZ 905 bei einem zusammengesetzten Implantat in der rekonstruktiven Phase pro Implantat und je Sitzung einmal möglich ist. Dies gilt jedenfalls dann, wenn das Auswechseln des Sekundärteils nicht im Zusammenhang mit Leistungen nach der GOZ 903 oder der GOZ 904 erfolgt. Zudem verneinte das Gericht die vorherrschende Auffassung, dass mit der GOZ 905 nur der Reparaturfall nach vollständiger prothetischer Versorgung gemeint ist. Der Wortlaut lege nicht zwingend nahe, dass ein tatsächlicher Austausch des Sekundärteils nur dann stattfinden muss, wenn das bisherige Sekundärteil vernichtet und durch ein neu angefertigtes ausgetauscht wird. Somit bestätigte das Gericht, dass der Austauschvorgang von ein- und demselben Sekundärteil in gleicher Sitzung bereits ein Auswechseln im Sinne von GOZ 905 darstellt.

Klären Sie Ihre Patienten auf

Die Abrechnung der Positionen 904 und 905 kann durchaus anders ausgelegt werden als es seitens der Kostenerstatter häufig behauptet wird. Es bedarf jedoch Geduld und Nerven, diese von einer Auffassung zugunsten des Zahnarztthonorars zu überzeugen. Nehmen Sie sich daher die Zeit und klären Sie Ihre Patienten bereits vor der Behandlung ausführlich über die Problematik von Berechnungsfähigkeit und Erstattungsfähigkeit auf.

BFS health finance GmbH Erstattungsservice

Sarah Sliwa

Schleefstr. 1, 44287 Dortmund

Tel.: 02 31/94 53 62-8 00, www.bfs-health-finance.de

1 + 1 = 3

DER NEUE AIR-FLOW MASTER PIEZON – AIR-POLISHING SUB- UND SUPRAGINGIVAL PLUS SCALING VON DER PROPHYLAXE N° 1

Air-Polishing sub- und supra-gingival wie mit dem Air-Flow Master, Scaling wie mit dem Piezon Master 700 – macht drei Anwendungen mit dem neuen Air-Flow Master Piezon, der jüngsten Entwicklung des Erfinders der Original Methoden.

PIEZON NO PAIN

Praktisch keine Schmerzen für den Patienten und maximale Schonung des oralen Epitheliums – grösster Patientenkomfort ist das überzeugende Plus der Original Methode Piezon, neuester Stand. Zudem punktet sie mit einzigartig glatten Zahnoberflächen. Alles zusammen ist das Ergebnis von linearen, parallel zum Zahn verlaufenden Schwingungen der Original EMS Swiss Instruments in harmonischer Abstimmung mit dem neuen Original Piezon Handstück LED.



> Original Piezon Handstück LED mit EMS Swiss Instrument PS

Sprichwörtliche Schweizer Präzision und intelligente i.Piezon Technologie bringt's!

AIR-FLOW KILLS BIOFILM

Weg mit dem bösen Biofilm bis zum Taschenboden – mit diesem Argu-



ment punktet die Original Methode Air-Flow Perio. Subgingivales Reduzieren von Bakterien wirkt Zahnausfall (Parodontitis!) oder dem Verlust des Implantats (Periimplantitis!) entgegen. Gleichmässiges Verwirbeln des Pulver-Luft-Gemischs und des Wassers vermeidet Emphyseme – auch beim Überschreiten alter Grenzen in der Prophylaxe. Die Perio-Flow Düse kann's!

Und wenn es um das klassische supra-gingivale Air-Polishing geht,



> Original Handstücke Air-Flow und Perio-Flow

zählt nach wie vor die unschlagbare Effektivität der Original Methode Air-Flow: Erfolgreiches und dabei schnelles, zuverlässiges sowie stress-freies Behandeln ohne Verletzung des Bindegewebes, keine Kratzer am Zahn. Sanftes Applizieren bio-kinetischer Energie macht's!

Mit dem Air-Flow Master Piezon geht die Rechnung auf – von der Diagnose über die Initialbehandlung bis zum Recall. Prophylaxepro-fis überzeugen sich am besten selbst.



Mehr Prophylaxe >
www.ems-swissquality.com